

Beschlussvorschläge

für die 127. Ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding am Dienstag, 26. April 2016, 10:00 Uhr, im Tech Gate Vienna, Donau City Str. 1, 1220 Wien.

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 24.797.661,44 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands wie folgt vorgenommen:

- *Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,20 ausbezahlt;*
- *die Auszahlung der Dividende erfolgt am 6. Mai 2016;*
- *der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 109.540,64 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“*

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016.

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030 t) wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernjahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss fassen:

„Herr Mag. Andreas Schmidradner und Herr Stephan B. Tanda werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.“

Begründung:

Gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft besteht deren Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Funktionsperiode von höchstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt werden, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht zu berücksichtigen ist.

Der Aufsichtsrat setzt sich aktuell aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 26.04.2016 scheidet Frau Mag. Ingrid Wesseln auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat aus.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 26.04.2016 endet das Aufsichtsratsmandat von Mag. Andreas Schmidradner durch Zeitablauf.

In Folge des Ausscheidens von Frau Mag. Ingrid Wesseln aus dem Aufsichtsrat und dem Ablauf des Aufsichtsratsmandats von Mag. Andreas Schmidradner wären in der Hauptversammlung am 26.04.2016 zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von acht von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Punkt 6a: Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Mag. Andreas Schmidradner

bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Mag. Andreas Schmidradner hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben. Diese ist (gemeinsam mit einem Lebenslauf) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.semperitgroup.com/ir.

Punkt 6b: Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Stephan B. Tanda

bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Stephan Tanda hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben. Diese ist (gemeinsam mit einem Lebenslauf) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.semperitgroup.com/ir.

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 beträgt:

1. *Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:*
 - a. *Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00*
 - b. *Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 35.000,00*
 - c. *Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 20.000,00*

2. *Ausschussvergütung:*
 - a. *Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 25.000,00*
 - b. *Für den Vorsitzenden des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00*
 - c. *Für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses sowie des Joint Venture-Ausschusses zusätzlich EUR 10.000,00*
 - d. *Für jedes Mitglied eines Ausschusses zusätzlich EUR 5.000,00*

3. *Anwesenheitsgeld:*

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe EUR 1.000,00

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe EUR 1.000,00, sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattfand

4. *Die Grund- und Ausschussvergütung wird bei unterjährigem Eintritt in bzw. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder bei Funktionswechsel zeitanteilig gewährt.“*

VII. Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 23.04.2012 –, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.498,27 Nominale durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen (genehmigtes Kapital). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)."*
2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch einen neuen § 5a:*

§ 5a

- (1) *Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.498,27 (Euro zehn Millionen sechshundertneunundsiebzigtausendvierhundertachtundneunzig und siebenundzwanzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsendachtzigtausendsiebenhundertsebzehn) Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen.*
- (2) *Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.*
- (3) *Die Summe der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien und der aus dem bedingten Kapital gemäß § 5b auszugebenden Aktien darf 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsendachtzigtausendsiebenhundertsebzehn) Stück nicht überschreiten.*

- (4) *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Begründung:

Die Hauptversammlung vom 23.04.2012 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um die oben angeführten Beträge zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht und soll diese dem Vorstand neuerlich für 5 (fünf) Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung eingeräumt werden. Zur Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der ab 05.04.2016 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Modecenterstrasse 22, 1031 Wien, Abteilung Investor Relations, aufliegt und ab 05.04.2016 außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist.

VIII. Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

- 9a) Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 AktG bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG samt Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts**
- 9b) Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG bei gleichzeitiger bedingter Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zum Zweck der Bedienung der Wandelschuldverschreibung gemäß Tagesordnungspunkt 9a. und die entsprechende Satzungsänderung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 9a) der Tagesordnung:

"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 23.04.2012 – innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht bzw. eine Umtausch- oder Bezugspflicht auf bis zu 10.286.717 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.679.498,27 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, den Ausgabebetrag, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die Bedienung kann über das zu beschließende bedingte Kapital und / oder über eigene Aktien erfolgen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, in den Ausgabebedingungen folgende Merkmale vorzusehen:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;

- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung nicht oder nicht ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen;*
- (iv) Verwendung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital sowie eigenen Aktien der Gesellschaft nach Wahl der Gesellschaft für die Bedienung der Wandlungsrechte;*
- (v) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Gläubigern den Rückzahlungsbetrag der Wandelschuldverschreibungen zu zahlen;*
- (vi) das Recht der Gläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Rückzahlungsbetrag der Wandelschuldverschreibungen zu erhalten; und*
- (vii) eine Wandlungspflicht der Gläubiger zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt.*

Nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden wird der Ausgabekurs einer Wandelschuldverschreibung vor allem unter Berücksichtigung des Ausgabekurses einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung sowie des Preises für das Wandlungsrecht und der sonstigen Ausstattungsmerkmale festgelegt.

Die Berechnung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt durch die Berechnung des Barwerts unter Berücksichtigung von Fälligkeit und Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinses (Euribor/Swapsatz) sowie der Kreditqualität der Gesellschaft.

Die Berechnung des Preises des Wandlungsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Volatilität der Aktie, des Verhältnisses des Wandlungskurses zum aktuellen Kurs der Aktie der Gesellschaft, des aktuellen Marktzinses (Euribor/Swapsatz) sowie der Dividendenrendite. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten, ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Käufer (unter festzulegenden Bedingungen), eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mit berücksichtigt.

Nach den vorgehend beschriebenen anerkannten finanzmathematischen Methoden erfolgt die Festlegung des Ausgabekurses und des Umtauschverhältnisses der Aktien nach Maßgabe des Ausgabekurses der Wandelschuldverschreibung und der Verzinsung der Wandelschuldverschreibung.“

Erläuterungen:

Die Hauptversammlung vom 23.04.2012 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um die oben angeführten Beträge insoweit zu erhöhen, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht Gebrauch machen. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht und soll diese dem Vorstand neuerlich für 5 (fünf) Jahre ab Datum der Beschlussfassung unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung eingeräumt werden.

Zur Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 174 Abs. 2 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der ab 05.04.2016 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Modecenterstrasse 22, 1031 Wien, Abteilung Investor Relations, aufliegt und ab 05.04.2016 außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist.

Zu Punkt 9b) der Tagesordnung:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 23.04.2012 – um bis zu EUR 10.679.498,27 durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch einen neuen § 5b:*

§ 5b

- (1) *Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.679.498,27 (Euro zehn Millionen sechshundertneunundsiebzigttausendvierhundertachtundneunzig und siebenundzwanzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 26.04.2016 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.*
- (2) *Die Summe der Anzahl der aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5a auszugebenden Aktien darf 10.286.717 (zehn Millionen*

zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück nicht überschreiten.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen der Wandelschuldverschreibungsbedingungen.“*

IX. Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

- 10a) Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG vom 29. April 2014 bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf und gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien bis zum gesetzlich höchst zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung in der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats**
- 10b) Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1b AktG vom 29. April 2014 bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 10a der Tagesordnung:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) sowie Absatz 1a (eins litera a) und 1b (eins litera b) Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 29.04.2014 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem ungewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem ungewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneunundachtzig litera a] Ziffer 2 [zwei]) Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneunundachtzig litera a] Ziffer 2 [zwei] Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu Punkt 10b der Tagesordnung:

"Der Vorstand wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren vom Tag der Beschlussfassung an – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 29.04.2014 – ermächtigt, gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1b (eins litera b) Aktiengesetz für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen."

Begründung:

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 10 lit b) genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der ab 05.04.2016 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Modecenterstrasse 22, 1031 Wien, Abteilung Investor Relations, aufliegt und ab 05.04.2016 außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 10 lit a) und 10 lit b) gesondert abzustimmen ist. Werden zum Tagesordnungspunkt 10 lit a) zwei im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlags zustimmende Beschlüsse gefasst, so bleiben diese von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 10 lit b) unberührt.

X. Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Weitere Satzungsänderungen in § 2, § 7, § 15, § 18 und § 24

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung

- in § 2 Abs. 1 Z 4, Gegenstand des Unternehmens (umfassendere Definition, welche Geschäfte die Gesellschaft nicht betreiben darf),
- in § 7 Abs. 1, Vorstand (Möglichkeit für den Aufsichtsrat, einen fünften Vorstand zu ernennen),
- in § 15 Abs. 1, Aufsichtsrat (Anpassung an die Praxis, dass die Vergütungsstruktur und Höhe für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung beschlossen wird)
- in § 18, Hauptversammlung (Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen)
- in § 24 Abs. 1, Jahresabschluss und Gewinnverteilung (Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen),

gemäß der nachstehenden Satzungsgegenüberstellung zu beschließen, wobei die jeweiligen Erläuterung der Änderungen im Detail – in eckiger Klammer und in kursiver Schrift gehalten – nicht Teil des zu beschließenden Textes der jeweiligen Satzungsbestimmung sind:

Satzungsgegenüberstellung

Alt	Neu
§ 2 Abs. 1 Z 4 der Handel mit Waren aller Art, die Handelsagentur sowie der Betrieb aller freien handwerksmäßigen, gebundenen und konzessionierten Gewerbe; ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 2, Z 11 KWG;	§ 2 Abs. 1 Z 4 der Handel mit Waren aller Art, die Handelsagentur sowie der Betrieb aller freien handwerksmäßigen, gebundenen und konzessionierten Gewerbe; die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die einer Konzession nach dem Bankwesengesetz, dem Wertpapieraufsichtsgesetz sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder einer anderen Konzession, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch vorliegen müsste, bedürfen; <i>[Erweiterung des §2 Abs. 1 Z 4: umfassendere Definition, welche Geschäfte die Gesellschaft nicht betreiben darf]</i>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 7 Abs. 1</p> <p>Der Vorstand besteht aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abs. 1</p> <p>Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Mitgliedern.</p> <p><i>[Schaffung der Möglichkeit für den Aufsichtsrat, einen fünften Vorstand zu ernennen]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 1</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der jährlichen Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Das Anwesenheitsgeld und die jährliche Vergütung erhalten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder. Über die Verteilung unter diesen Mitgliedern beschließt der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 1</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der jährlichen Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Das Anwesenheitsgeld und die jährliche Vergütung erhalten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.</p> <p><i>[Streichung des bisherigen letzten Satzes. Damit Anpassung an die Praxis, dass die Vergütungsstruktur und Höhe für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung beschlossen wird]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausschüttung der Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.</p> <p><i>[Ersatz des sachlich falschen Wortes „Ausschüttung“ durch „Ausübung“; Korrektur eines Tippfehlers im Wort „sich“, ansonsten unverändert]</i></p>

Alt	Neu
<p>(2) Bei depotverwahrten Aktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung).</p>	<p><i>[Absatz 2 bleibt unverändert]</i></p>
<p>(3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist die Aktionärserschaft zum Zwecke der Teilnahme an der Hauptversammlung nachzuweisen durch die schriftliche Bestätigung eines österr. öffentlichen Notars, welche die in § 10a Abs 2 Z 2, 4 und 5 AktG angeführten Angaben zu enthalten hat und der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Anschrift zugehen muss.</p>	<p><i>[bisheriger Absatz 3 wird gestrichen]</i></p>
<p>(4) Zur Teilnahme sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Nachweis über die Aktionärserschaft und den Aktienbesitz spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung dafür mitgeteilten Adresse zugeht.</p>	<p>(3) Zur Teilnahme sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Nachweis über die Aktionärserschaft und den Aktienbesitz spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung dafür mitgeteilten Adresse zugeht.</p> <p><i>[bisheriger Absatz 4 wird unverändert zu Absatz 3]</i></p>
<p>(5) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</p>	<p><i>[bisheriger Absatz 5 wird gestrichen]</i></p>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§24 Abs. 1</p> <p>Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sowie den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§24 Abs. 1</p> <p>Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sowie den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate Governance-Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p><i>[Einfügen der Formulierung „und den Corporate Governance-Bericht“]</i></p>